

Satzung vom 07. September 2020

über die IV. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dienethal vom 23.08.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.02.2002

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dienethal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz (3), 5 Absatz (2) und 6 Absatz (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A r t i k e l I

Satzungsänderung:

2. Ordnungsvorschriften

In § 6 Absatz (1) wird der Satz 2 hinzugefügt (erforderlich aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie).

§ 6 Absatz (1) erhält demnach folgende Fassung:

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Absatz (2) Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt.

4. Grabstätten

In § 12 (1) wird der Text beim Buchstaben c) geändert und es werden die Buchstaben e) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese (Urnenrasenreihengrab) und f) Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese (Urnenrasenwahlgrab) hinzugefügt.

§ 12 Absatz (1) erhält demnach folgende Fassung:

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Ehrengrabstätten,
- e) Urnenreihengrabstätte in der Urnenwiese (Urnenrasenreihengrab),
- f) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwiese (Urnenrasenwahlgrab).

In § 14 werden die Absätze (1), (6) und (7) geändert.

§ 14 erhält demnach folgende Fassung:

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätte sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren verliehen wird. Die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

In § 15 Absatz (1) wird in Nummer 1. der Text ergänzt und die Nummern 4. und 5. hinzugefügt. Es werden die neuen Absätze (3) und (4) eingefügt und die bisherigen Absätze (3) und (4) werden Absätze (5) und (6).

§15 erhält demnach folgende Fassung:

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenwahlgrabstätten (bis zu zwei Urnen),
2. Reihengrabstätten,
3. Wahlgrabstätten,
4. Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese (eine Urne),
5. Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese (bis zu zwei Urnen).

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Urnenbeisetzung in Erdreihen – und Erdwahlgrabstätten nach Absatz (1) Nr. 2. und 3. wird mengenmäßig wie folgt begrenzt:

In einer

- a) Reihengrabstätte kann zusätzlich eine Urne,
- b) Einzelwahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen,
- c) Einzeltiefen- und Doppelwahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden,

wenn die gesetzliche Mindestruhefrist für Ascheurnen nach dem Bestattungsgesetz für die Urnenbeigabe noch gewährleistet ist. Diese beträgt demnach 15 Jahre.

(4) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese sind Grabstätten, in denen eine Urne, und Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese sind Grabstätten, in denen bis zu zwei Urnen, beigesetzt werden können. Diese Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zur Beisetzung vergeben.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestaltungsanlage beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

6. Grabmale

In § 18 wird der Absatz (3) neu hinzugefügt.

§ 18 erhält demnach folgende Fassung:

§ 18

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.

(2) Nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gips, Glas sowie Lichtbilder.

(3) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese dürfen nicht mit Einfassungen oder Grabmalen versehen werden. Die Grababdeckplatte darf nicht mit aufgesetzten Buchstaben beschriftet werden. Beschriftungen sind nur als Eingravierungen oder als Aufdruck erlaubt. Die Grabplatte ist mittig der Grabstätte erdgleich zu legen. Die Grabplattengröße wird auf 40x40 (Höhe x Breite) festgelegt. Der seitliche Abstand zwischen den Gräbern in einer Grabreihe beträgt 10 cm. Die gedachte Größe der Urnengräber beträgt 70x70 cm und der Abstand zwischen den Grabplatten beträgt somit 40 cm. Aufstehende Grabmale sind nicht statthaft.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

In § 23 wird der Absatz (6) hinzugefügt.

§ 23 erhält demnach folgende Fassung:

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BstG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monate nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Pflege der Urnenwiese einschließlich der Grabstellen obliegt dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck wie z. B. Blumen, Gestecke, Kränze, Kerzen und Lichter sind auf der Urnenwiese und den dortigen Grabstätten nicht statthaft.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dienethal vom 23.08.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2002, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56379 Dienethal, 07. September 2020
Ortsgemeinde Dienethal

Andreas Ritter
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 25. November 2020
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlicht in „Aktuell“ am 03. Dezember 2020